

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	M §§:	M § 27:	€	€
Reeder	§ 22	Nr. 6		
Darf Seeschiff zur Beförderung gefährlicher Güter nur einsetzen, wenn es die Anforderungen nach SOLAS erfüllt	Nr. 1	a)	500	–
Hat zu sorgen für:				
– Ausrüsten des Seeschiffes gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2	Nr. 2	b)	500	–
– Mitführen der in § 6 Abs. 5 aufgeführten Unterlagen durch den Schiffsführer	Nr. 3	c)	300	–
– Beachten, dass die Verantwortlichen nach § 4 (11) unterwiesen sind (alle fünf Jahre)	Nr. 4	d)	300	–
Schiffsführer	§ 23	Nr. 7		
Sorgt dafür, dass				
– alle betroffenen Besatzungsmitglieder gemäß § 4 Abs. 5 unterrichtet werden	Nr. 1	a)	250	–
– Hinweistafeln nach § 4 Abs. 2 Satz 2 angebracht werden	Nr. 2	b)	k.A.	k.A.
– das Rauchverbot und Verbot bestimmter Funkenquellen befolgt werden			300/ 500	–
Überwacht Ladung gemäß § 4 Abs. 6	Nr. 4	c)	250	–
Sorgt gemäß § 4 Abs. 7	Nr. 5	d)	300	–
– Satz 3 für einen jederzeit einsatzbereiten Zustand der Ausrüstung				
– Satz 4 dafür, dass Besatzungsmitglieder Schutzausrüstung und Schutzkleidung in den vorgesehenen Fällen tragen				
Rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörde gemäß § 4 Abs. 8 bei Unfällen	Nr. 6	e)	500	–
Sorgt für die Sicherung der Ladung gemäß § 5 Abs. 2	Nr. 7	f)	800	–
Mitführen vorgeschriebener Unterlagen gemäß § 6 Abs. 5	Nr. 8	g)	300	–
Vorhalten/Aufbewahren der vorgeschriebenen Unterlagen/Informationen gemäß § 6 Abs. 7 für die vorgeschriebene Dauer. Vorlage der Unterlagen oder Ausdruck aus Datenverarbeitungssystemen gemäß § 6 Abs. 8 auf Verlangen zum Zweck der Prüfung	Nr. 9	h)	250	–
Soweit anwendbar, beachten der	Nr. 10	i)	300	–
– Stauanweisungen nach § 5 Abs. 1				
– Stau- und Trennvorschriften nach den Kap. 7.1, 7.2, 7.4 bis 7.7 in Verbindung mit Abschnitt 3.1.4 und Kap. 3.2 IMDG-Code				
– Stau- und Trennvorschriften nach IMSBC-Code und Vorschriften des SOLAS-Übereinkommens			800	–
Übernahme folgender Güter nur zulässig, wenn:				
– bei Schüttgütern der Gruppe B des IMSBC-Codes die Laderäume der Tabelle 19.2 SOLAS entsprechen und die Bedingungen der Stoffmerkblätter des IMSBC-Codes eingehalten sind	Nr. 11	j)	1000	–
– Chemikalien, die IBC-Code oder BCH-Code unterliegen, den Mindestanforderungen dieser Codes entsprechen	Nr. 12		1000	–
– verflüssigte Gase, die IGC-Code oder GC-Code unterliegen, den Mindestanforderungen dieser Codes entsprechen	Nr. 13		1000	–
Umschlagverantwortlicher	§ 20	Nr. 4		
Muss nach Unfällen zuständige Behörde gemäß § 4 Abs. 8 rechtzeitig unterrichten	Nr. 1	a)	500	–
Darf verpackte gefährliche Güter auf einem Seeschiff nur gemäß Stauanweisungen stauen	Nr. 2	b)	500	–

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	M §§:	M § 27:	€	€
Darf unverpackte Gegenstände, Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Großverpackungen, Schüttgut-Container, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) und Güterbeförderungseinheiten nur auf Seeschiff laden, wenn keine offensichtlichen Mängel oder Beschädigungen, die den sicheren Einschluss der Güter beeinträchtigen können, Undichtheiten oder äußere Anhaftungen von Gefahrgut vorliegen.	Nr. 3	c)	1000	–
Darf gefährliche Schüttgüter nur verladen, wenn folgende Informationen vorliegen: – schriftliche Ladungsinformation mit den Angaben gemäß Abschnitt 4.2 des IMSBC-Codes und § 6 Abs. 2 – eine nach IMSBC-Code vorgeschriebene besondere Bescheinigung für Stoffe der Gruppe B – die geforderte Ausnahme gemäß IMSBC-Code für gefährliche Schüttgüter, die im IMSBC-Code nicht namentlich aufgeführt und der Gruppe B zuzuordnen sind	Nr. 4 a) b) c)	d)	500	–
Darf gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form nur verladen, wenn die Informationen gemäß § 6 Abs. 3 vorliegen.	Nr. 5		500	–
Unternehmen, beteiligt an der Beförderung				
Muss dafür sorgen, dass	§ 26 Abs. 3	Nr. 10		
– betroffene Beschäftigte gem 1.3 IMDG-Code unterwiesen werden und Aufzeichnungen darüber aufbewahrt werden;	Nr. 1	d)	300	–
– Beschäftigte vor der Übernahme ihrer Pflichten unterwiesen werden;	Nr. 2	e)	300	–
– Vorschriften über die Sicherung beachtet werden;	Abs. 1	a)	500	–
– Maßnahmen nach Unfällen ergriffen werden.	Abs. 2	c)	500	–
Verantwortliche für das Packen oder Beladen einer CTU				
	§ 18	Nr. 2		
Dürfen unverpackte Gegenstände, Verpackungen, IBC und Großverpackungen in Güterbeförderungseinheiten nur stauen, wenn die Maßgaben des IMDG-Codes und des CTU-Codes eingehalten werden;	Nr. 1	a)	800	–
Dürfen Güterbeförderungseinheiten zur Beförderung nur übergeben, wenn die Vorschriften über Kennzeichnung, Bezeichnung und Plakatierung des IMDG-Codes eingehalten werden.	Nr. 2	b)	500	–
Haben vor der Übergabe zur Beförderung das CTU-Packzertifikat auszustellen oder dessen Inhalt in das Beförderungsdokument aufzunehmen.	Nr. 3	c)	500	–
Müssen Sicherungspläne einführen und anwenden, wenn Terrorgüter (hohes Gefahrenpotenzial) befördert werden.	§ 26 Abs. 1 Satz 2	Nr. 10 b)	500	–
Versender (siehe auch § 2 Abs. 1 Nr. 22) oder Beauftragter des Versenders ist verantwortlich für:				
	§ 17	Nr. 1		
Übergabe gefährlicher Güter zur Beförderung setzt voraus, dass: – verpackte Güter nicht verboten sind	Nr. 1	a)	1500	–
– Schüttgüter nach IMSBC-Code für die Beförderung zugelassen sind.	Nr. 13		1500	–
Erstellen der Dokumente/Informationen zur Beförderung gefährlicher – verpackter Güter: ein Beförderungsdokument	Nr. 2	b)	500	–
– Schüttgüter: eine schriftliche Ladungsinformation.	Nr. 14		500	–
Eintragung bestimmter Angaben ins Konnossement oder Frachtbrief zu den verpackten Gütern	Nr. 3	c)	500	–